

Chronologie der Ermittlungsfehler im Fall Ursula Herrmann (1981–2010)

Ziel: Aufdeckung der ermittlungs- und beweisrechtlichen Versäumnisse im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Werner Mazurek – unter Einbeziehung der relevanten Normen der StPO.

1981 – Tat und erste Ermittlungen

15. September 1981 – Entführung von Ursula Herrmann

- **Fehler 1: Unzureichende Spurensicherung**
 - Am Fundort der Kiste wurden weder **Fingerabdrücke noch DNA-Spuren** oder verwertbare Materialsuren gesichert.
 - Keine vollständige fotografische Dokumentation oder Bodenprobenanalyse.
 - Die Luft in der Kiste wurde **nicht toxikologisch analysiert** – eine wesentliche Unterlassung, da sie Rückschlüsse auf den Todeszeitpunkt erlaubt hätte.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO (Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft).
-

September–Oktober 1981 – Ermittlungsphase nach dem Verschwinden

- **Fehler 2: Ermittlungsrichtung früh verengt**
 - Starker Fokus auf das familiäre Umfeld; mögliche externe Täter wurden nur randständig betrachtet.
 - Mangelnde Parallelermittlungen zu technisch versierten Tätern aus der Region.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO – Pflicht zur Erforschung auch entlastender Umstände.
-

Oktober 1981 – Fund der Holzkiste

- **Fehler 3: Fehlende forensische Kistenanalyse**
 - Keine Materialvergleiche der verwendeten Schrauben, Hölzer, Lacke und Textilien mit Werkstätten in der Umgebung.
 - Keine Spurenabgleiche mit Werkzeugen potenzieller Täter.
- **Fehler 4: Unklare Todeszeitbestimmung**
 - Die Todeszeit wurde nur grob geschätzt (30 Minuten – 5 Stunden nach Einsperren).
 - Keine Obduktionsproben auf CO₂/O₂-Werte – entscheidend für den Vorsatznachweis.
- **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO (unterlassene Sachaufklärung).

1982 – Pfaffinger-Aussage und Ermittlungsdefizite

Februar 1982 – Aussage Klaus Pfaffinger

- **Fehler 5: Vernehmung ohne forensische Kontrolle**
 - Pfaffinger wurde **unter Alkoholeinfluss** vernommen, ohne Verteidiger oder Protokoll.
 - Aussage: Er habe „im Auftrag von Mazurek“ ein Loch im Wald gegraben.
 - Später **mehrfache Widerrufe**, teilweise vollständige Erinnerungslücken.
 - Kein psychologisches **Glaubwürdigkeitsgutachten** eingeholt.
 - **Verstoß gegen:** § 136a StPO (Verbot unzulässiger Vernehmungsmethoden) und § 160 Abs. 1 StPO (Pflicht zur Prüfung entlastender Umstände).

1982–1983 – Ermittlungsstagnation

- **Fehler 6: Fehlende Nachprüfung der Zeugenaussagen**
 - Weder Mazureks Werkstatt noch sein enger Bekanntenkreis wurden erneut überprüft.
 - Kein technischer Abgleich zwischen Werkzeugen, Materialien oder Fahrzeugen.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO.

1984–2005 – Stillstand der Ermittlungen

- **Fehler 7: Vernachlässigung der Beweismittelsicherung**
 - Asservate (Holzteile, Textilfragmente, Metallteile) wurden unsachgemäß gelagert.
 - Mehrere Beweisstücke waren nach Jahren nicht mehr forensisch verwertbar.
 - Keine DNA-Analysen, obwohl Technik ab den 1990ern verfügbar war.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO (andauernde Aufklärungspflicht).

2006–2008 – Wiederaufnahme der Ermittlungen

2006 – Bildung der Sonderkommission „EG Ursula“

- **Fehler 8: Ermittlungsfokus zu früh auf Mazurek**
 - Schon vor Abschluss der Aktenanalyse wurde Mazurek als Hauptverdächtiger festgelegt.
 - Andere Spuren (Wilhelm, Wild) wurden nur oberflächlich überprüft.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO.

2007 – Sicherstellung des Tonbandgeräts Grundig TK 248

- **Fehler 9: Fehlende Besitz- und Altersdatierung**
 - Gerät wurde 2007 bei Mazurek gefunden.
 - Er behauptete, es erst kurz zuvor auf einem Flohmarkt gekauft zu haben.
 - Es erfolgte **keine forensische Datierung** (Bauteilalterung, Nutzungsspuren).
 - Das Gericht nahm Besitz „seit 1981“ an – **ohne technische Grundlage**.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. § 261 StPO (freie Beweiswürdigung – Wahrscheinlichkeit ≠ Gewissheit).

2008 – Tonbandgutachten

- **Fehler 10: Fehlende Individualisierung des Geräts**
 - Gutachten ergab nur „hohe Wahrscheinlichkeit“, dass das Gerät das charakteristische B3-Signal erzeugt habe.
 - Kein eindeutiger Defektabgleich oder Vergleich mit anderen TK-248-Geräten.
 - **Fehler 11: Kein Zweitgutachten eingeholt**
 - Trotz der zentralen Bedeutung des Beweismittels verzichtete das Gericht auf ein unabhängiges Gegengutachten.
 - Ein Zweitgutachten hätte die methodische Validität und Fehlerquote prüfen müssen.
 - **Verstoß gegen:** § 244 Abs. 2 StPO (Sachaufklärungspflicht) und § 244 Abs. 4 StPO (weitere Sachverständige).

2009–2010 – Hauptverhandlung und Urteil

- **Fehler 12: Überdehnung der Indizienkette**
 - Gericht sah Indizien in „Gesamtschau“ als überzeugend – kein einzelnes war zwingend.
 - Hypothesen (bewusste Spurenvermeidung, Täterschaftslogik) ersetzen objektive Beweise.
 - **Verstoß gegen:** § 261 StPO (in dubio pro reo).
- **Fehler 13: Charakterbeweis statt Tatbeweis**
 - Gericht nutzte Persönlichkeitsmerkmale (kriminelle Energie, Aggressivität, frühere Delikte) als Täterschaftsindiz.
 - **Verstoß gegen:** § 46 Abs. 2 StGB – Charaktermerkmale dürfen nur bei Strafzumessung, nicht zur Schuldbegründung dienen.

- **Fehler 14: Alternativtäter unzureichend geprüft**
 - Andere mögliche Täter (z. B. Harald Wilhelm) wurden nur oberflächlich entlastet.
 - Keine forensische Gegenprüfung ihrer Werkzeuge oder Alibis.
 - **Verstoß gegen:** § 160 Abs. 1 StPO.

Nach 2010 – Fortbestehende Zweifel

- **Fehler 15: Keine unabhängige Neubegutachtung trotz öffentlicher Kritik**
 - 2018 erneute Gutachterdiskussion vor Gericht (Zivilverfahren).
 - Bestätigt, dass das ursprüngliche Tonbandgutachten **nicht eindeutig** war.
 - Dennoch kein Zweitgutachten oder Revisionsprüfung.
 - **Verstoß gegen:** Geist und Zweck des § 359 Nr. 5 StPO (neue Tatsachen oder Beweismittel zur Wiederaufnahme).

Zusammenfassende Bewertung

Ermittlungsabschnitt	Ermittlungsfehler	Relevante Vorschrift	Juristische Bewertung
1981 – Spurensicherung	Keine DNA/Fingerabdrücke	§ 160 Abs. 1 StPO	schwerwiegend
1982 – Pfaffinger	Vernehmung fehlerhaft, kein Gutachten	§§ 136a, 160 Abs. 1 StPO	gravierend
1983–2005	Beweise schlecht konserviert	§ 160 Abs. 1 StPO	schwerwiegend
2006–2007	Einseitige Ermittlungsrichtung	§ 160 Abs. 1 StPO	kritisch
2008	Tonbandgutachten ohne Zweitprüfung	§ 244 Abs. 2, Abs. 4 StPO	gravierend
2009–2010	Indizien überdehnt, Charakterbeweis	§ 261 StPO, § 46 Abs. 2 StGB	rechtsfehlerhaft
Nach 2010	Keine Neubewertung trotz Kritik	§ 359 Nr. 5 StPO	systemisches Defizit

Fazit

Die Ermittlungen im Fall *Ursula Herrmann* litten unter einer **Kette aufklärungsrelevanter Versäumnisse**, beginnend mit der **mangelhaften Spurensicherung** 1981 und gipfelnd in der **unterlassenen Zweitbegutachtung** des Tonbandbeweises 2008.

Der Schuldspruch gegen Werner Mazurek beruht daher **nicht auf gesicherten Beweisen**,

sondern auf **Wahrscheinlichkeitsannahmen** und einer **überdehnten Indizienlogik**, die mit der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) nur eingeschränkt vereinbar ist.
